

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Jesberg**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Jesberg vom 05.11.2012 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 05.11.2012 für die Friedhöfe der Gemeinde Jesberg folgende

## **Gebührenordnung**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Jesberg vom 05.11.2012 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für die Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a. Die Antragstellerin oder der Antragsteller. (Die vg. Personen sind die Nutzungsberechtigten.)
  - b. Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren

Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d. Diejenige Person, die sich der Gemeinde Jesberg gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofshalle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle/des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Benutzung der Leichenhalle/des Aufbahrungsraumes/<br>der Friedhofskapelle | 50,00 € |
| b) | Für das Einstellen auswärtiger Verstorbener (je Tag)                      | 50,00 € |
| c) | Benutzung der Kühlvitrine je Tag  | 15,00 € |
- (2) Für die Reinigung der Leichenhalle/ des Aufbahrungsraumes/  
der Friedhofskapelle 50,00 €

### § 6

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab sind die tatsächlichen entstehenden Kosten zu erstatten.
- (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (3) Die Bestattung von standesamtlichen nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.  
Ein Anspruch auf das Nutzrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

### § 7

#### **Umbettungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung einer Umbettung beträgt 50,00 €
- (2) Für Umbettungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

## § 8

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrab	600,00 €
b) Doppelgrab	1.200,00 €
c) Für ein Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
d) Rasengrabstätte Einzelgrab	2.500,00 €

- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab	400,00 €
b) anonymes Urnengrab	600,00 €

- (3) Für die **einmalige** Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

#### Einzelgräber

Bei einer Verlängerung um 10 Jahre =	300,00 €
Bei einer Verlängerung um 20 Jahre =	600,00 €

#### Doppelgräber

Bei einer Verlängerung um 10 Jahre =	600,00 €
Bei einer Verlängerung um 20 Jahre =	1.200,00 €

#### Urnengräber

Bei einer Verlängerung um 10 Jahre =	200,00 €
Bei einer Verlängerung um 20 Jahre =	400,00 €

- (4) Bei Doppelgräbern, in denen nur eine Grabstelle belegt ist, ist bei der Belegung der zweiten Grabstelle das Nutzungsrecht insoweit zu verlängern, dass ein Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (25 Jahre) besteht. Hierfür wird folgende Gebühr erhoben:

Doppelgrabstätte pro Jahr der Verlängerung	48,00 €
--	---------

Bei Doppelgrabstätten in denen Urnen beigesetzt werden, ist bei der Belegung je Urne das Nutzungsrecht insoweit zu verlängern, dass ein Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (25 Jahre) besteht. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

je Urne und Jahr der Verlängerung 48,00 €

Bei Einzelgrabstätten in denen Urnen beigesetzt werden, ist bei der Belegung je Urne das Nutzungsrecht insoweit zu verlängern, dass ein Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (25 Jahre) besteht. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

je Urne und Jahr der Verlängerung 24,00 €

Bei Urnengräbern, die nur mit einer Urne belegt sind, ist bei der Belegung der zweiten Urne das Nutzungsrecht insoweit zu verlängern, dass ein Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (25 Jahre) besteht. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 16,00 €

## § 9

### Gebühren für Grabräumungen

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 29 Abs. 2 der Friedhofsordnung) sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

## § 10

### Sonstige Gebühren

- (1) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:
  - a) Genehmigung von Einfassungen und Grabmalen 60,00 €

## § 11

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 05.11.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Jesberg vom 01.01.2000 einschließlich aller darauf folgender Änderungssatzungen außer Kraft.

Jesberg, den 05.11.2012

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Jesberg

Schlemmer, Bürgermeister

[Siegel]